

Teil 2

Michael Rätze

Überblick



Formerfordernisse

Überblick



- Gesetzlich definiert sind u.a.
 - Textform
 - Schriftform
 - elektronische Form
- für das jeweilige Rechtsgeschäft zwingend festgelegt
- Beweis- und Warnfunktion
- Übereilungsschutz
- Schutz vor Fälschung

Formerfordernisse

Textform, § 126b BGB



- hier muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden
- es genügen: E-Mail, Papier (Brief), USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarte, Festplatten
 - es genügt nicht, den Text bspw. lediglich auf einer Webseite anzuzeigen, da sie zugehen muss (Download genügt)
 - inhaltlich muss der Erklärende genannt sein
 - Briefkopf, E-Mail-Adresse
 - Bsp.: Widerruf gem. § 355 BGB, Garantieerklärung gem. § 479 Abs. 2 BGB, Mieterhöhung gem. § 558a Abs. 1 BGB, Mitteilung an Arbeitnehmer über Betriebsübergang gem. § 613a Abs. 5 BGB, ...

Formerfordernisse

Schriftform, § 126 BGB



- hier muss die Urkunde vom Aussteller **eigenhändig** durch Namensunterschrift (oder mittels notariell beglaubigten Handzeichen) unterzeichnet werden
- es genügen nicht: eingescannte Unterschrift, Unterschrift mit elektronischem Stift auf einem Tablet oder Schreibpad (selbst wenn das Dokument anschließend ausgedruckt wird), SMS
 - Möglich ist lediglich, die Erklärung ausdrucken und eigenhändig unterschreiben und das Original dem Vertragspartner zusenden
 - im elektronischen Geschäftsverkehr schwierig
 - Bsp.: Verbraucherdarlehensvertrag gem. § 492 BGB, Kündigung von Mietverträgen gem. § 568 BGB, Kündigung von Arbeitsverträgen gem. 623 BGB, Leibrentenversprechen gem. § 761 BGB, Bürgschaft gem. § 766 BGB, ...

Formerfordernisse

Elektronische Form, § 126a BGB



- Gleichstellung Schriftform mit elektronischer Form
 - § 126 Abs. 3 BGB → § 126a BGB
 - wenn das Gesetz dies nicht ausschließt (etwa bei der Bürgschaft oder Kündigung von Arbeitsverträgen)

- Aussteller muss der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen
 - bei einem Vertrag müssen beide Parteien das Dokument entsprechend elektronisch signieren
 - Bsp.: Verbraucherdarlehensvertrag gem. § 492 BGB

Formerfordernisse

Elektronische Form, § 126a BGB



→ Qualifiziert elektronische Signatur

- aIDAS-VO (Elektronische Transaktionen VO) und Vertrauensdienstegesetz (VDG)
- Vertrauensdiensteanbieter
- bestätigte Identität
- Unveränderlichkeit des Dokuments (bzw. Nachverfolgbarkeit der Änderungen)

→ Anbieterliste:

https://www.bundesnetzagentur.de/EVD/DE/uebersicht_eVD/Dienste/4_Zustellung.html?nn=1054592

Formerfordernisse

Zusammenfassung



- Verträge oft formfrei möglich
 - oft genügt Textform
 - Schriftform erfordert immer die originale Urkunde
 - elektronische Form noch recht selten anzutreffen
-
- Wissensboxbeitrag: <https://digitalzentrum-chemnitz.de/wissen/elektronische-signatur/>

Gesetzliche Aufbewahrungsfristen

Überblick



- ergänzen die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- Wichtige Beispiele:
 - § 147 AO → Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Handels- und Geschäftsbriefe, Buchungsbelege, ...
 - § 257 HGB → Handelsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Handelsbriefe, Buchungsbelege, ...
 - § 91 AktG, § 41 GmbHG, § 33 GenG

Gesetzliche Aufbewahrungsfristen

→ § 147 AO

- Fristen: für Nr. 1, 4 und 4a **10 Jahre**, ansonsten **6 Jahre**
- Abs. 2 → Außer Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanz und Zollunterlagen ist eine Digitalisierung möglich, die Aufbewahrung muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen

§ 147^[1] Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
4. Buchungsbelege,
- 4a.^[2] Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union,
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

GoBD

Überblick



- Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
- vom 28. November 2019
- Verwaltungsvorschrift

GoBD

Konvertierung/ersetzendes Konvertieren/ersetzendes Scannen



→ Grundsatz aufbewahrungspflichtige Unterlage im **Original** archivieren

- Papierrechnungen in Papierform
- Elektronische Rechnungen/Auftragsbestätigungen in elektronischer Form

GoBD

Konvertierung/ersetzendes Konvertieren/ersetzendes Scannen



→ Frage nach zulässigen Formatkonvertierungen?

→ Möglich, wenn:

- keine bildliche oder inhaltliche Änderungen vorgenommen werden
- bei der Konvertierung keine aufbewahrungspflichtigen Informationen verloren gehen
- die Konvertierung dokumentiert wird
- die maschinelle Auswertbarkeit und der Datenzugriff durch die Finanzbehörde nicht eingeschränkt werden
 - Ersetzend möglich!

GoBD

Konvertierung/ersetzendes Konvertieren/ersetzendes Scannen



→ Ersetzendes Scannen von buchführungs- bzw. steuerrelevanten Papierunterlagen?

- möglich, wenn eine entsprechende **Verfahrensdokumentation** vorliegt
- gem. Ziff. 9.3 GOBD sollte eine Organisationsanweisung erstellt werden, die regelt
 - wer scannen darf,
 - zu welchem Zeitpunkt gescannt wird (z.B. beim Posteingang, während oder Abschluss der Vorgangsbearbeitung),
 - welches Schriftgut gescannt wird,
 - ob eine bildliche oder inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original erforderlich ist,
 - wie die Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit sichergestellt wird und wie die Protokollierung von Fehlern erfolgt.

GoBD

Konvertierung/ersetzendes Konvertieren /ersetzendes Scannen



→ Ersetzendes Scannen von buchführungs- bzw. steuerrelevanten Papierunterlagen?

- wenn eine entsprechende Dokumentation vorliegt, können Papierdokumente vernichtet werden
- außer es Originale zwingend aufzubewahren
 - Bsp.: § 62 Abs. 2 UStDV: „Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind ... durch Vorlage der Rechnungen und Einfuhrbelege **im Original** nachzuweisen.“

Digitales Kundenmanagement und Marketing

Überblick



- Kundenmanagementsysteme
- Unternehmenswebseite

Digitales Kundenmanagement und Marketing

Kundenmanagementsysteme (Customer Relationship Management-Systeme)



→ Verwaltung von Kunden und Leads

→ Speicherdauer

- DSGVO kennt keine starren Fristen → Speicherbegrenzungs- und Zweckbindungsgrundsatz
- ein Datum kann unterschiedliche Speicherfristen unterliegen, im ERP-System länger als im CRM-System
- datenschutzrechtliche Rechtsfertigung wohl gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO – Interessenabwägung
 - wohl nach **2 Jahren** kein überwiegendes Interesse mehr (ohne erneute Bestätigung)

Digitales Kundenmanagement und Marketing

Unternehmens-Webseite - Impressum



→ Impressum

▪ § 5 TMG

- der Name und die Anschrift des Betreibers, inklusive der Rechtsform des Unternehmens mit dem entsprechenden Vertreter,
- die Angaben zur elektronischen Kontaktaufnahme (E-Mail-Adresse, Telefon),
- die zuständige Aufsichtsbehörde,
- die Registernummer und das Register (Handelsregister, Vereinsregister, ...),
- die Kammer und die gesetzliche Berufsbezeichnung mit den entsprechenden gesetzlichen Normen und
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Digitales Kundenmanagement und Marketing

Unternehmens-Webseite – Impressum Beispiel

Impressum der Lese-Spaß GmbH

Lese-Spaß GmbH
Buchstraße 12
12345 Buchhausen

Vertreten durch Geschäftsführer: Klaus Bücherwurm

Registernummer: HRA 67890
Registergericht: Amtsgericht Buchhausen
UST-IdNr. DE 1234567890

E-Mail: Lese@Spaß.de
Telefon: 0176/12345678 (Servicezeiten)

Plattform der EU zur außergerichtlichen Onlinestreitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Digitales Kundenmanagement und Marketing

Unternehmens-Webseite – Datenschutzerklärung



→ Sobald personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO verarbeitet werden

- Name
- Privatanschrift
- E-Mail-Adresse
- Ausweisnummer
- Standortdaten
- **IP-Adresse**

Digitales Kundenmanagement und Marketing

Unternehmens-Webseite – Datenschutzerklärung



→ Information der Webseitenbesucher gem. Art. 13 DSGVO

- den Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, ggf. seines Vertreters,
- ggf. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden z.B. Verarbeitung von Protokolldaten, Kontaktformulardaten oder Newsletterdaten), sowie die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung (z.B. Einwilligung),
- sofern die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO darstellt, sind die berechtigten Interessen (z.B. statistische Zwecke oder Verbesserung der Webseite) zu benennen,
- den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten (z.B. Dienstleister die den Betrieb der Webseite übernommen haben),
- die Speicherdauer,
- Informationen zum Auskunftsrecht, Berichtigung und Löschung,
- das Widerrufsrecht und das Beschwerderecht.

Digitales Kundenmanagement und Marketing

Zusammenfassung



- Kundenmanagementsysteme → 2 Jahre
- Unternehmenswebseite → Impressum und DSE

Exkurs

Datenübertragung USA



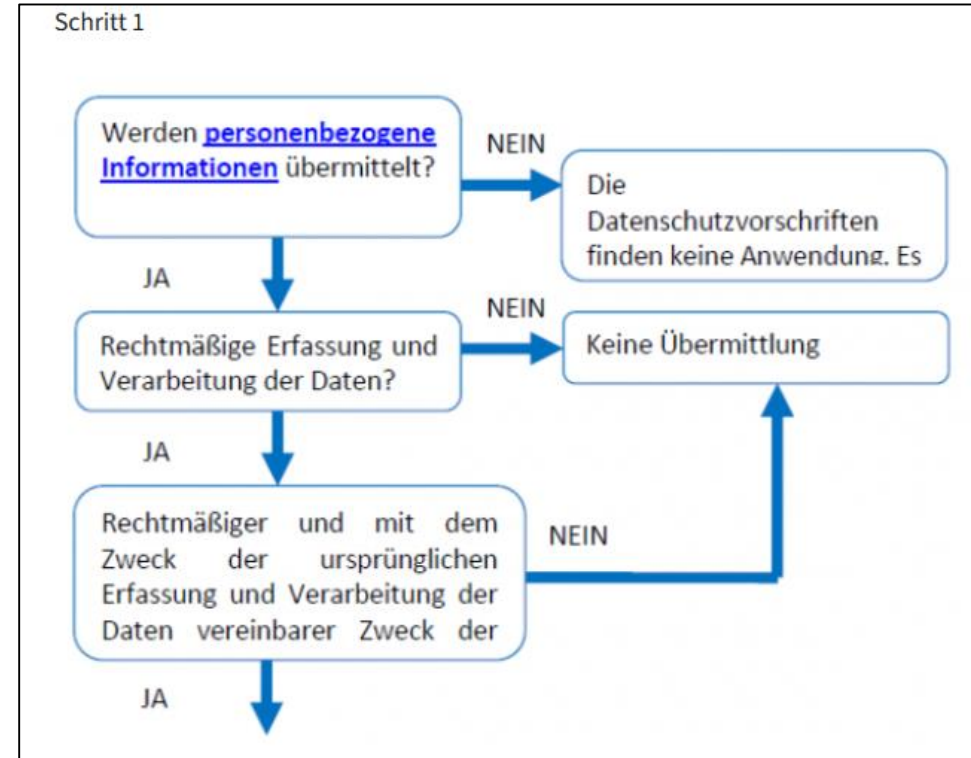
- derzeit fehlt ein Angemessenheitsbeschluss der EU für eine Datenübertragung in die USA
- Kommissionentwurf „EU-US Datenschutzrahmen“
- Liste sicherer Drittländer:
https://commission.europa.eu/strategy/justice-and-fundamental-rights/data-protection_en

Wissensboxbeitrag:

<https://digitalzentrum-chemnitz.de/wissen/angemessenheitsbeschluss-fuer-usa/>

Exkurs

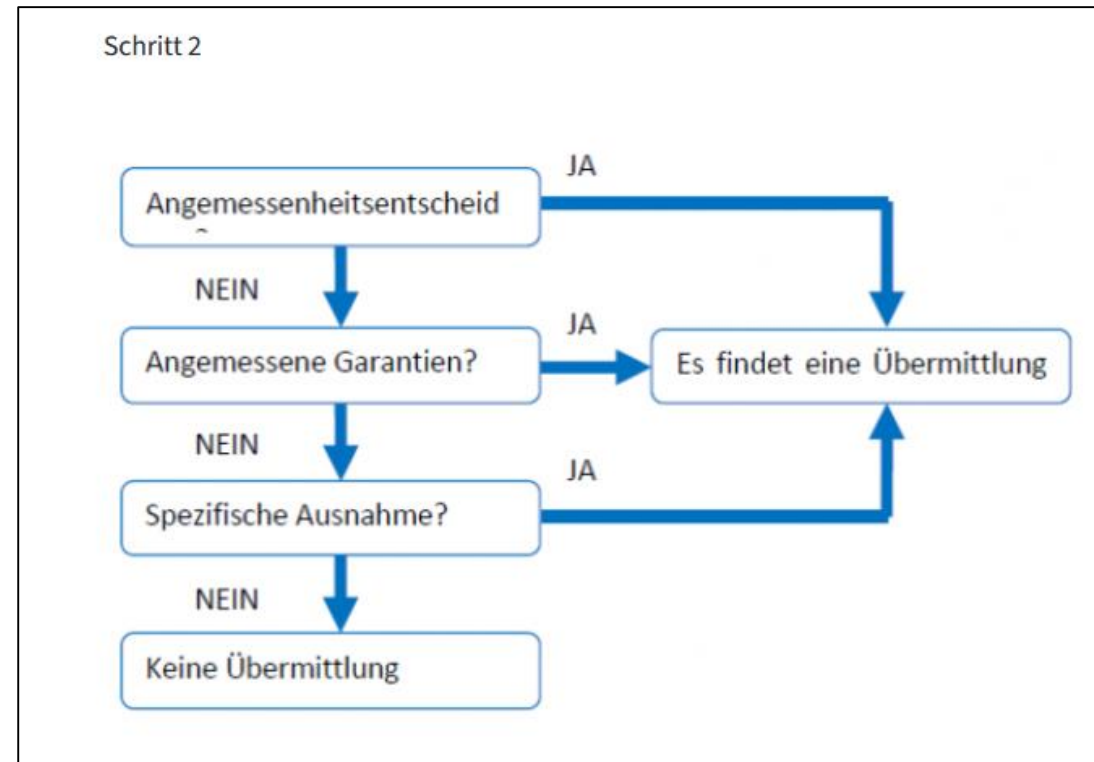
Datenübertragung USA



https://edps.europa.eu/data-protection/data-protection/reference-library/international-transfers_de

Exkurs

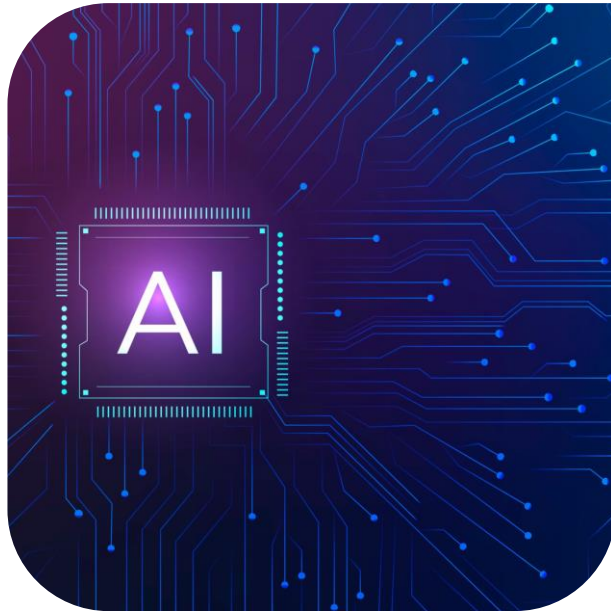
Datenübertragung USA



https://edps.europa.eu/data-protection/data-protection/reference-library/international-transfers_de

Exkurs

Künstliche Intelligenz – Textgeneratoren

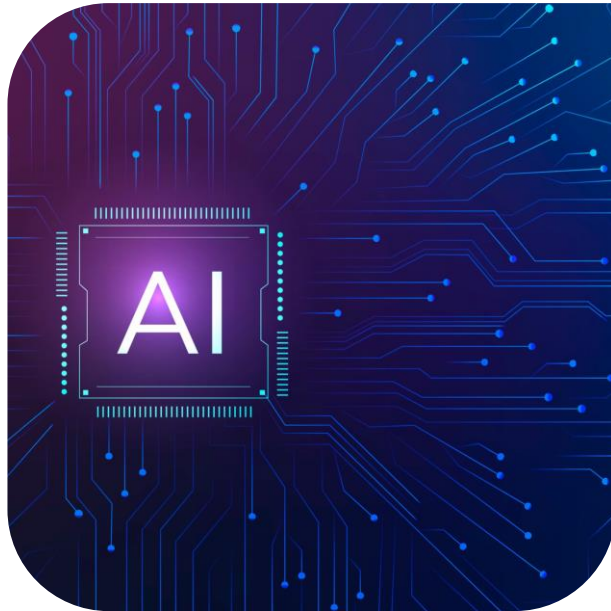


- Recherche
- Übersetzungen
- Erstellen von Inhalten
- Schreiben von Code
- u.v.m.

Nachgelesen: <https://digitalzentrum-chemnitz.de/wissen/chatgpt/>

Exkurs

Künstliche Intelligenz – Textgeneratoren



- Urheberrecht am Output?
- Haftung?
- zwischenzeitliches Verbot von ChatGPT in Italien

Zusammenfassung



Fragen?

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!